



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Mitglieder des Kreistages  
des Landkreises Stendal

Auskunft erteilt:

Dienstsitz:  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer:

Tel.: + 49 3931 60 8000  
Fax: + 49 3931 60 212183  
E-Mail: [landrat@landkreis-stendal.de](mailto:landrat@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:  
23. März 2018

### Rechtliche Würdigung

zum Antrag der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen „Statt Bürgerbefragung "... Störung des sozialen Friedens ..."; Engagement für sozialen Zusammenhalt“  
Drucksache Nr. 501/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion DIE LINKE.-Bündnis 90/Die Grünen stellten mit Schreiben vom 20.03.2018 einen Antrag mit dem Begehren, diesen auf der Sitzung des Kreistages am 05.04.2018 zu behandeln (siehe DS-Nr.: 501/2018).

In der Anlage überreiche ich Ihnen die rechtliche Würdigung zu o. g. Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Wulfänger

1 Anlage

Sprechzeiten:  
Di. u. Do. 09:00 – 12:00  
14:00 – 17:00

Straßenverkehrsamt zusätzlich:  
Mo. 09:00 – 12:00  
Fr. 08:00 – 11:00

Telefon: +49 3931 606  
Fax: +49 3931 21 3060

Internet: [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de)  
De-Mail: [poststelle@lksdl.de-mail.de](mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de)  
EGVP vorhanden\*

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal  
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38  
BIC: NOLADE21SDL



\* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

**Die Fraktion Die Linke/Bündnis 90/Die Grünen stellen mit Schreiben vom 20.03.2018 einen Antrag mit dem Begehren diesen auf der Sitzung des Kreistages am 05.04.2018 zu behandeln (siehe DS-Nr.: 501/2018).**

Rechtliche Würdigung des Antrages:

Im Vorab: Die Punkte 2 und 3 des Antrages der o.g. Fraktion liegen im Zuständigkeitsbereich des Kreistages.

Zum Punkt 1 des o.g. Antrages ist folgendes festzustellen:

Im vorliegenden Fall geht es im Rahmen der beantragten Beschlussfassung um eine Aufforderung des Kreistages Stendal an mehrere Mitglieder einer anderen Vertretung, die gemäß § 44 KVG LSA eine Fraktion im Stadtrat bilden, einen Antrag zur Durchführung einer Bürgerbefragung zurückzuziehen.

Die von der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen begehrte Beschlussfassung durch den Kreistag Stendal ist aus folgenden Gründen rechtlich nicht zulässig:

Im § 28 Abs. 3 KVG LSA ist gesetzlich geregelt:

„Die Vertretung kann beschließen, zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune eine Befragung der Bürger durchzuführen ...“

Die Fraktion der CDU/Landgemeinden, soll einen Antrag in den Stadtrat eingebracht haben, eine Bürgerbefragung zu einem bestimmten Thema durchzuführen.

Fraktionen sind zur Absicherung ihrer Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsfunktion besondere Rechte eingeräumt. Dazu gehört auch das Recht Anträge in die Vertretung einzubringen. Soweit sie in diesen Rechten von einem anderen Gemeindeorgan verletzt werden, können sie vor dem Verwaltungsgericht im Kommunalverfassungsstreitverfahren klagen.

Des Weiteren üben ehrenamtliche Mitglieder einer Vertretung gemäß § 43 Abs. 1 KVG LSA ihr Ehrenamt im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Mit dem begehrten Beschluss würde der Kreistag auch in die Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 1 KVG LSA der hier benannten Kommune eingreifen.

Die Kommunale Selbstverwaltung ist das Recht der Gemeinden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung, mit eigenen Mitteln und unter Beteiligung der gewählten Vertretung zu regeln. In das Selbstverwaltungsrecht kann nur durch Gesetz eingegriffen werden.

Ergebnis:

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages Stendal ist ein Antrag einer Fraktion auf die Tagesordnung zu setzen. Gemäß § 2 Abs. 3 Geschäftsordnung des Kreistages Stendal ist dieser jedoch ohne Sachdebatte durch Beschluss des Kreistages von der Tagesordnung abzusetzen, wenn die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt.

Mithin war der Antrag auf die Tagesordnung des Kreistages am 05.04.2017 zu setzen. Er ist jedoch ohne Sachdebatte, heißt: ohne Ausführungen zur begehrten Angelegenheit, durch Beschluss der Vertretung von der Tagesordnung abzusetzen.